

# RS Vwgh 1990/5/7 89/15/0073

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.1990

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

GSVG 1978 §85 Abs3;

UStG 1972 §12 Abs8 idF 1980/563;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 73;

## Rechtssatz

Voraussetzung des Vorsteuerabzuges nach § 12 Abs 8 UStG 1972 idF 1980/563 ist, daß die dem Versicherten von einem Unternehmer erbrachte Leistung im allg und überlicher Weise vom Sozialversicherungsträger als "Sachleistung" gewährt werden könnte (Hinweis E 7.5.1990, 89/15/0041). Der in § 12 Abs 8 UStG 1972 idF 1980/563 verwendete Begriff "Sachleistung" entstammt dem Sozialversicherungsrecht (zB § 85 Abs 3 GSVG) und ist daher im Hinblick auf dessen

Systematik und nicht in wirtschaftlicher Betrachtungsweise auszulegen. Sachleistungen bestehen in der Erbringung von Dienstleistungen oder Gegenständen durch die Sozialversicherung, Geldleistungen in der einmaligen oder laufenden Erbringung von Geldbeträgen. Eine Sachleistung kommt somit nur dann in Betracht, wenn die unmittelbare Erbringung einer Dienstleistung oder eines Gegenstandes durch eine Einrichtung des Sozialversicherungsträgers - oder einen Vertragspartner gegen Verrechnung der tarifmäßigen Kosten - im gesetzlichen oder satzungsmäßigen Leistungskatalog des Sozialversicherungsträgers vorgesehen ist, wie beispielsweise die Heilbehandlung oder die Ausfolgung eines Heilbehelfes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150073.X04

## Im RIS seit

07.05.1990

## Zuletzt aktualisiert am

15.09.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)